

Hausordnung

Um in einer Schulgemeinschaft die äußeren Voraussetzungen für die Verwirklichung der Zielstellungen der Schule und jedes einzelnen Schülers zu schaffen, sind gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie die Einhaltung bestimmter Normen und Regeln von Schülern und Lehrern unerlässlich.

Darüber hinaus ist von allen die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen der Schule und der pflegliche Umgang mit ihnen zu gewährleisten.

Diese Ordnung soll die Bildung eines freundlichen und ruhigen Schulklimas fördern und helfen, gesundheitliche Gefährdungen zu vermeiden und Konfliktsituationen zu begrenzen.

Durch die vorliegende Fassung der Hausordnung werden geltende Vorschriften, Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen des Landes Berlin ergänzt.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Zusammenleben von Schülern und Lehrern bedingt gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.
- 1.2. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist Ausdruck der persönlichen Lerneinstellung und Voraussetzung für einen störungsfreien Beginn des Unterrichts. Mit dem Ertönen der Schulklingel hat sich jeder unterrichtsbereit am Platz zu befinden.
- 1.3. Ist der Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, ist dies durch den Klassen sprecher im Sekretariat zu melden.
- 1.4. Sinnvolles Arbeiten wird gefördert, wenn Inventar, Lehr- und Lernmittel geschont werden. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Ersatzforderungen gestellt.
- 1.5. Unfälle, Schäden und Gefahrenquellen sind unverzüglich bei dem Lehrer bzw. im Sekretariat zu melden.
- 1.6. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Unterrichtsräume nur mit Einverständnis oder unter Aufsicht eines Lehrers betreten werden.
- 1.7. Die Schule haftet nicht für abhandengekommenes Geld, private technische Geräte, andere Wertgegenstände und Kleidungsstücke.
- 1.8. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 1.9. Das Rauchen und das Mitbringen sowie der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und in der Turnhalle sowie auf Klassenfahrten, Wandertagen, Unterrichtsgängen und Exkursionen verboten.
Ausnahme: Bei schulischen Großveranstaltungen auf dem Schulhof gelten für schulfremde Personen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.10. Fahrräder sind in die Ständer auf dem Schulhof zu stellen und anzuschließen. Sie müssen aus Sicherheitsgründen auf dem Schulhof geschoben werden.
Um das persönliche Eigentum von Schülern und Lehrern zu schützen, ist der Aufenthalt in der Nähe der Fahrradständer während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht gestattet. Da die Schule keine Haftung übernimmt, ist der Abschluss einer privaten Fahrradversicherung zu empfehlen.

- 1.11. Krafträder und Personenkraftwagen sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen.
- 1.12. Sämtliche Waffen und waffenähnliche Gegenstände (dazu gehören u.a. Messer, Reizgas, Schussgeräte aller Art) sowie pyrotechnische Erzeugnisse (Knallkörper etc.) sind auf dem Schulgelände untersagt und können ggf. durch Lehrer oder andere schulische Mitarbeiter eingezogen werden.
- 1.13. Um Störungen im Unterrichtsablauf zu vermeiden, sind Mobilfunkgeräte (Handy) und andere elektronische Kommunikationsgeräte sowie Audio-Player und Zubehör während des Aufenthaltes im Schulgebäude grundsätzlich auszuschalten und nicht sichtbar in der Schultasche aufzubewahren. Im Ausnahmefall ist die Verwendung des Handys im Unterricht und nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft sowie ausschließlich zweckgebunden gestattet.
Bei Verstößen können diese Geräte vorübergehend durch Lehrkräfte eingezogen werden.
- 1.14. Wir wollen ein Bewusstsein für angemessene Kleidung im Schulalltag zum Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinschaft entwickeln. Dazu zählt die Vermeidung von zu tief ausgeschnittenen Tops und Shirts, transparenter Oberteile bzw. bauchfreier Bekleidung.
Weitere Konkretisierungen sind dem Aushang im Schuhhaus zu entnehmen. Im Zweifelsfall liegt die abschließende Entscheidung beim Schulleiter.
- 1.15. Schulfremde Personen haben sich als Besucher im Sekretariat anzumelden, sie erhalten bei Genehmigung des Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine zeitlich befristete Gästekarte.
Diese ist berechtigten Personen vorzuzeigen.
- 1.16. Die Durchführung von Veranstaltungen durch Parteien und Religionsgemeinschaften ist in der Philipp-Reis-Schule nicht gestattet.

2. Verhalten in Pausen und Freistunden

- 2.1. Die Schule ist ab 7.00 Uhr geöffnet, Einlass für die Schüler: 07.55 Uhr.
Bei ungünstiger Witterung wird der Einlass gesondert geregelt.
- 2.2. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nicht gestattet.
- 2.3. Pausen dienen der Erholung und Entspannung. Die großen Pausen werden deshalb auf dem Schulhof verbracht.
- 2.4. Müssen große Pausen witterungsbedingt im Schulhaus verbracht werden (Klingelzeichen beachten), erfolgt der Raumwechsel mit Pausenbeginn.
- 2.5. **Das Verlassen des Schulgebäudes ist in kleinen Pausen nicht gestattet.**
- 2.6. Das Öffnen von Fenstern erfolgt nur auf Anweisung des Lehrers. Das Hinauswerfen von Gegenständen ist verboten.
- 2.7. Tätliche Auseinandersetzungen und das Werfen von Gegenständen und Schneebällen sind verboten.
- 2.8. Um Störungen im laufenden Unterricht zu vermeiden, ist in Freistunden der Aufenthalt auf den Etagenfluren unzulässig.
- 2.9. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgebäude umgehend zu verlassen und der kürzeste bzw. sicherste Heimweg anzutreten.
- 2.10. Das Sekretariat ist nur zu den Schülersprechzeiten oder in dringenden Fällen aufzusuchen.

Diese Hausordnung tritt am 04.10.2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Hausordnung. Sie ist jedem Schüler auszuhändigen.

Die Schulkonferenz

Anlage 1

Schulversäumnisse, Beurlaubungen, Abmeldungen

Unterrichtsversäumnisse durch Krankheit sind am ersten Tag der Schule telefonisch oder auf anderem geeigneten Weg mitzuteilen. Spätestens am dritten Unterrichtstag müssen diese Versäumnisse (durch die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers) der Schule schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

Freistellungen aus anderen Gründen sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

- stundenweise; beim betreffenden Fachlehrer
- bis zu drei Tagen; beim Klassenlehrer
- bis zu vier Wochen, sowie vor Beginn und nach Ende der Sommerferien;
beim Schulleiter
- mehr als vier Wochen; beim Schulamt

Beurlaubungen vom Sportunterricht sind von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Sollte die Behinderung mehr als eine Woche andauern, ist zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für Beurlaubungen bis zu vier Wochen ist der Sportlehrer, darüber hinaus der Schulleiter zuständig.

Sollte sich ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, weiter am Unterricht teilzunehmen, hat er sich grundsätzlich beim Fachlehrer abzumelden und unverzüglich beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. im Sekretariat zu melden.

Schüler/innen der Jahrgangsstufen 7 und 8, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, müssen von einer erziehungsberechtigten oder bevollmächtigten Person abgeholt werden.

Für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt eine Entscheidung nach telefonischer Rücksprache durch die/den Erziehungsberechtigten.

Anlage 2

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sollten Schüler/innen gegen ihre Pflichten gemäß § 46 Schulgesetz für das Land Berlin, diese Hausordnung oder sonstige Rechtsvorschrift verstoßen, Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer/innen oder sonstiger schulischer Mitarbeiter/innen nicht befolgen, die Sicherheit beeinträchtigen oder den Hausfrieden stören, können gemäß § 62 SchulG folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung finden:

a) Erziehungsmaßnahmen

- das erzieherische Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- die Verwarnung
- der Tadel
- die Eintragung ins Klassenbuch
- der zeitweise Ausschluss aus der Unterrichtsstunde
- die Anordnung des Nachbleibens (Nachsitzen)
- schriftliche und praktische Sonderaufgaben
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen

Die Entscheidung über die jeweilige Erziehungsmaßnahme obliegt der Lehrkraft in ihrer pädagogischen Verantwortung. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren.

b) Ordnungsmaßnahmen

- der schriftliche Verweis
- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe
- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges
- die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme regelt § 63 SchulG. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Erziehungsberechtigten und der/die betreffende Schüler/in vorher zu hören.

Anlage 3

Verhalten in den Turnhallen und im Mehrzweckgebäude (MZG)

Beim Aufenthalt in den Turnhallen und in der Schüलगaststätte (MZG) sind die dort gültigen Hausordnungen einzuhalten.

Anlage 4

Mehrzweckraum/Aula

Für schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts stellt die Schule auf Antrag entsprechend ihrer Möglichkeiten Räume und Materialien zur Verfügung.